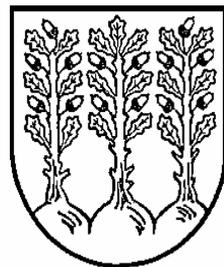


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2007

Mittwoch, den 22.08.2007

Nummer 530

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen	
Termine der Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im September	1
Allgemeinverfügung zum Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes	2
Ausschreibung zweier unbebauter Grundstücke im Sanierungsgebiet	2
Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden	3
Einschaltung eines Beobachtungszeit- raumes zur Genehmigung von Taxikonzessionen	3
Bekanntmachung des RP Dresden zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben B 96, Ausbau in Hoyerswerda 1. BA	4
Bekanntmachung des RP Dresden über einen Antrag der Versorgungsbetriebe auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen – Gemarkung Knappenrode und Kühnicht	5
Bekanntmachung Straßenbauamt Meißen – Dresden zum B 96 Ausbau Knoten in Schwarzkollm hier: Vorarbeiten auf Grundstücken - Baugrundaufschlüsse -	6
Bekanntmachung Straßenbauamt Meißen – Dresden zum B 96 Ausbau Knoten in Schwarzkollm hier: Vorarbeiten auf Grundstücken - Vermessungsarbeiten -	7
Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 der LAUTECH GmbH	9

Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 der Wohnungsgesellschaft mbH	9
Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 der MGO mbH	10
Bekanntmachung der Einladung zur 36. Sitzung der Verbandsversammlung des RZV Westlausitz	10
Informationen	
Sprechtag der Schiedsstelle	11
Ausgabe neuer Hundesteuermarken	11
Kleinkläranlagenverordnung	11
Altersjubilare im September	12
Touristinformation Hoyerswerda mit neuer DTV i-Marke	13
Strukturänderung bei den Finanzämtern in Ostsachsen	13
Herbsttagung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften e.V.	14
Sachsen erkennt wie Brandenburg die gewachsene Bedeutung der B 96	14
Störendes Grün im Stadtgebiet	15

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im September 2007

Verwaltungsausschuss 04.09.2007 17.00 Uhr
Neues Rathaus
Großer Sitzungssaal,
S.-G.-Frentzel-Str. 1

Amtliche Bekanntmachungen

Technischer Ausschuss	05.09.2007 17.00 Uhr Neues Rathaus Großer Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1		Kulturhauses Knappenrode
Jugendhilfeausschuss	13.09.2007 17.00 Uhr Neues Rathaus Großer Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1	OR Schwarzkollm	18.09.2007 19.00 Uhr Frentzelhaus, Kubitzberg 1 Schwarzkollm
OR Bröthen/Michalken	03.09.2007 18.00 Uhr Bürgerhaus, Schäferweg 3 Bröthen/Michalken	OR Zeißig	20.09.2007 18.00 Uhr Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a Zeißig
OR Knappenrode	11.09.2007 18.30 Uhr Vereinszimmer des	OR Dörghenhausen	26.09.2007 19.00 Uhr Gemeindesaal Dörghenhausen

Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffG) Verkaufsoffene Sonntage 2007

Die von der Stadt Hoyerswerda erlassene

Allgemeinverfügung vom 27.02.2007,

betrifft die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage 2007, auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Art. 2 Abs. 3 Siebtes GWB – ÄndG – vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) BGBl. III/FNA 8050-20, Sächsisches Ladenöffnungsvorschaltgesetz – SächsLadöffGVschG vom 16.11.2006, (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2006, F 48501), nach dem Verkaufsstellen an

jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 519 vom 21.03.2007,

wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.

Hoyerswerda, den 08.08.2007

Delling
Bürgermeister

Ausschreibung

Die Stadt Hoyerswerda verkauft zwei unbebaute Grundstücke im Sanierungsgebiet „Hoyerswerda, Zentrum – Altstadt“

1. Grundstück:
Spremlinger Straße 20, vermessen, 211 m² plus ¼ Miteigentumsanteil vom 220 m² großen Nachbargrundstück für hintere Zufahrt

2. Grundstück:
Grünstraße 3/4, unvermessen, ca. 200 m² plus ¼ Miteigentumsanteil vom 220 m² großen Nachbargrundstück für hintere Zufahrt

Weitere Merkmale für beide Grundstücke:

Nutzbarkeit:	Mischbebauung / Wohnbebauung
Planungsgrundlagen:	Bebauungsplan, Sanierungsgebiet
Erschließungszustand:	Der Erschließungsbeitrag nach § 134 BauGB ist abgegolten. Der Ausgleichsbetrag nach Abschluss der Sanierung nach § 154 BauGB, dessen Höhe heute noch nicht bekannt ist, wird noch erhoben.
Entwicklungszustand:	Bauland
Erbbauszinsatz:	Auf ausdrücklichen Wunsch des Bieters ist auch die Bestellung eines

Amtliche Bekanntmachungen

Erbbaurechtes möglich.
Gleichwohl hat der Bieter ein Kaufpreisgebot abzugeben. Der Erbbauzinssatz beträgt 4% seines Kaufpreisgebotes/Jahr.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die Stadt Hoyerswerda ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Schriftliche Gebote zu einem oder beiden Grundstücken können bis zum **15.09.2007** bei der

Stadt Hoyerswerda, Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda eingereicht werden.

Auf dem verschlossenen Briefumschlag bitte das Stichwort:

„Ausschreibung Grundstücke Sanierungsgebiet Altstadt“

vermerken.

Für telefonische Rückfragen steht die Telefonnummer 03571 / 456288 zur Verfügung.

Stadt Hoyerswerda
Amt für Finanzen
Schlossergasse 1
02977 Hoyerswerda

Öffentliche Bekanntmachung

Dem Amt für Finanzen der Stadtverwaltung Hoyerswerda war es nicht möglich, an die unten aufgeführte Person Steuerbescheide bekanntzugeben.

Nach § 15 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwZG) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 36, ber. 1995 S. 182), geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2003 kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden.

Der nachfolgend aufgeführten Person werden hiermit die Bescheide öffentlich zugestellt:

Name, Vorname	Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort	Steuernummer
Herr Schumacher, Peter	Fr.-Ebert-Str. Haus 33	51429 Bergisch Gladbach	00/00-0711-18/001-002

Die Bescheide liegen zur Abholung bei der oben genannten Adresse aus.

Hennig
Amtsleiter
Amt für Finanzen

Einschaltung eines Beobachtungszeitraumes zur Genehmigung von Taxikonzessionen gemäß § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Zur Feststellung der Auswirkungen zuletzt erteilter Genehmigungen im Taxiverkehr schaltet das Einwohner-, Straßenverkehrs- und Standesamt ab

20. August 2007 einen Beobachtungszeitraum gemäß § 13 Absatz 4 PBefG ein. Damit soll gewährleistet werden, dass auch zukünftig die Wirtschaftlichkeit im Taxigewerbe nicht beeinträchtigt wird.

Stille
Amtsleiterin

Amtliche Bekanntmachungen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN

Bekanntmachung

zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben "Bundesstraße 96, Zittau – Saßnitz, Ausbau in Hoyerswerda, 1. BA, VNK 4551 001 Stat. 1,101 km, NNK 4551 008 Stat. 0,940 km von Bau-km 2+001 bis Bau-km 3+716"
Vom 01. August 2007

Das Regierungspräsidium Dresden hat mit Beschluss vom 25.04.2007, Az.: 41D-0513.26/10-B 96-Hoyerswerda, 1. BA, den Plan für das Bauvorhaben "Bundesstraße 96, Zittau – Saßnitz, Ausbau in Hoyerswerda, 1. BA, VNK 4551 001 Stat. 1,101 km, NNK 4551 008 Stat. 0,940 km von Bau-km 2+001 bis Bau-km 3+716" gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) in Verbindung mit § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, und § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen in der Zeit vom

27. August bis zum 10. September 2007

in der

Stadt Hoyerswerda
Markt 1, 02977 Hoyerswerda

Gemeinde Elsterheide
Am Anger 36, 02979 Elsterheide/ OT Bergen

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Im Fall der direkten Zustellung des Beschlusses beginnt die Klagefrist ab Zustellung.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss (ohne festgestellte Pläne) von den Betroffenen und denjenigen, die

Amtliche Bekanntmachungen

Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Dresden, Referat 41, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Dresden, 01.08.2007

Regierungspräsidium Dresden

Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Knappenrode und Kühnicht vom 9. August 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die **Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen **bestehende** Abwasserentsorgungsanlagen mit Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen der Stadt Hoyerswerda:

Gemarkung Knappenrode (Flur 1, 2)
Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanäle,
Regenwasserrückhaltebecken nebst Zufahrt,
Gemarkung Kühnicht (Flur 1)
Schmutzwasser-, Regenwasserkanäle.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

**1. Oktober 2007 bis einschließlich
29. Oktober 2007**

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird. Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 9. August 2007

Regierungspräsidium Dresden

Zorn
Referatsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Straßenbauamtes Meißen - Dresden

B 96 Ausbau Knoten in Schwarzkollm (B 96 / S 198 / K 6403)

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken – Baugrundaufschlüsse -

Anlage: Auszug aus **Übersichtslageplan**
(Übersichtsplan im A3-Format in
den Schaukästen Neues Rathaus,
S.-G.-Frentzel-Straße 1 und im
Ortsteil Schwarzkollm)

Das Straßenbauamt Meißen - Dresden
beabsichtigt zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse und der Erhöhung der
Verkehrssicherheit das oben genannte Vorhaben
durchzuführen. Zur Vorbereitung der Planung sind
im Zeitraum

**ab 27. August 2007 bis voraussichtlich
10. September 2007,
frühestens 14 Tage nach Bekanntmachung**

Vorarbeiten auf dem Gebiet der Stadt
Hoyerswerda, Ortsteil Schwarzkollm
(Gemarkungen Schwarzkollm und Laubusch)
notwendig. Es handelt sich dabei um

Baugrunduntersuchungen

Auf beigefügtem Übersichtslageplan sind die
betreffenden Bereiche gekennzeichnet.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der
Allgemeinheit liegen, hat das
Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neufassung
vom 28. Juni 2007, die Grundstücksberechtigten
verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Zur
Durchführung der genannten Arbeiten müssen die
Grundstücke durch Bedienstete des
Straßenbauamtes oder deren Beauftragte
betreten und befahren werden. Außerdem werden
entsprechende Geräte zeitweilig aufgestellt und
betrieben.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende
unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld
entschädigt. Sollte eine Einigung über eine
Entschädigung in Geld nicht erreicht werden

können, setzt das Regierungspräsidium Dresden
auf Antrag der Straßenbaubehörde die
Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die
Ausführung der geplanten Straße entschieden.
Es handelt sich bei den erforderlichen
Baugrundaufschlüssen um Vorarbeiten im Sinne §
16 a (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Diese
Baugrundaufschlüsse sind erforderlich, um die
Ausführungsunterlagen zur
Straßenbaumaßnahme ordnungsgemäß zu
erstellen und damit den Auftrag für die
eigentlichen Bauarbeiten ausschreiben und
vergeben zu können. Es sind daher noch keine
Bauarbeiten, für die eine Besitzeinweisung nach §
116 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich wäre.
Die Baugrundaufschlüsse sind vielmehr erst die
Voraussetzung dafür, dass Unterlagen für die
Bauausführung erstellt werden, so dass es
überhaupt zu Bauarbeiten kommen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 79 Verwaltungsverfahrensgesetz in
Verbindung mit § 70 der
Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur
Niederschrift beim Straßenbauamt Meißen,
Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, zu
erheben und hat die seiner Begründung
dienenden Tatsachen zu enthalten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung
der Aufforderung haben Widerspruch und
Anfechtungsklage gegen die Aufforderung keine
aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4
VwGO); das bedeutet, dass Sie die Aufforderung
auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit
Widerspruch und Klage angreifen. Nach
Einlegung des Widerspruches können Sie beim
Straßenbauamt Meißen - Dresden als Behörde
des Freistaates Sachsen die Aussetzung der
Vollziehung oder beim vorgenannten
Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches
beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Wohsmann
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Straßenbauamtes Meißen - Dresden

B 96 Ausbau Knoten in Schwarzkollm (B 96 / S 198 / K 6403)

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken – Vermessungsarbeiten -

Anlage: **Auszug aus Übersichtslageplan**
(Übersichtsplan im A3-Format in
den Schaukästen Neues Rathaus,
S.-G.-Frentzel-Straße 1 und im
Ortsteil Schwarzkollm)

Das Straßenbauamt Meißen - Dresden
beabsichtigt zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse und der Erhöhung der
Verkehrssicherheit das oben genannte Vorhaben
durchzuführen. Zur Vorbereitung der Planung sind
im Zeitraum

**ab 27. August 2007 bis voraussichtlich
29. September 2007,
frühestens 14 Tage nach Bekanntmachung**

Vorarbeiten auf dem Gebiet der Stadt
Hoyerswerda, Ortsteil Schwarzkollm
(Gemarkungen Schwarzkollm und Laubusch)
notwendig. Es handelt sich dabei um

Vermessungsarbeiten

Auf beigefügten Übersichtslageplan ist der
betreffende Bereich angegeben. Es finden
Ergänzungsmessungen in dem gesamten
angezeigten Bereich des o. a. Knotenpunktes
statt. Zusätzlich wird der Bereich des Gehweges
von der B 96 (Höhe des Grundstücks
Sandwäsche 1 A) bis zur Rotdornstraße
vermessen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der
Allgemeinheit liegen, hat das
Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neufassung
vom 28. Juni 2007, die Grundstücksberechtigten
verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Zur
Durchführung der genannten Arbeiten müssen die
Grundstücke durch Bedienstete des
Straßenbauamtes oder deren Beauftragte
betreten und befahren werden. Außerdem werden
entsprechende Geräte zeitweilig aufgestellt und
betrieben.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende

unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld
entschädigt. Sollte eine Einigung über eine
Entschädigung in Geld nicht erreicht werden
können, setzt das Regierungspräsidium Dresden
auf Antrag der Straßenbaubehörde die
Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die
Ausführung der geplanten Straße entschieden.
Es handelt sich bei den erforderlichen
Vermessungsarbeiten um Vorarbeiten im Sinne §
16 a (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Diese
Vermessungsarbeiten sind erforderlich, um die
Ausführungsunterlagen zur
Straßenbaumaßnahme ordnungsgemäß zu
erstellen und damit den Auftrag für die
eigentlichen Bauarbeiten ausschreiben und
vergeben zu können. Es sind daher noch keine
Bauarbeiten, für die eine Besitzeinweisung nach §
116 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich wäre.
Die Vermessungsarbeiten sind vielmehr erst die
Voraussetzung dafür, dass Unterlagen für die
Bauausführung erstellt werden, so dass es
überhaupt zu Bauarbeiten kommen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 79 Verwaltungsverfahrensgesetz in
Verbindung mit § 70 der
Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur
Niederschrift beim Straßenbauamt Meißen,
Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, zu
erheben und hat die seiner Begründung
dienenden Tatsachen zu enthalten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung
der Aufforderung haben Widerspruch und
Anfechtungsklage gegen die Aufforderung keine
aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4
VwGO); das bedeutet, dass Sie die Aufforderung
auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit
Widerspruch und Klage angreifen. Nach
Einlegung des Widerspruches können Sie beim
Straßenbauamt Meißen - Dresden als Behörde
des Freistaates Sachsen die Aussetzung der
Vollziehung oder beim vorgenannten
Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches
beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Wohsmann
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Karte

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH

In der Lausitzer Technologiezentrum GmbH ist die freiwillige Abschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2006 erfolgt.

Durch den Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung vom Dezember 2006 wurde der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH der Auftrag dazu erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für das Wirtschaftsjahr 2006 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier auszugsweise gedruckt wird:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Lausitzer

Technologiezentrum GmbH – LAUTECH, Hoyerswerda, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht der Gesellschaft zum 31.12.2006 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Industriegelände Str. E Nr. 8, 02977 Hoyerswerda im Sekretariat Zimmer 118 in der Zeit vom 27.08.2007 bis 07.09.2007 öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt jeweils Montag bis Freitag von 8.00 – 16.00 Uhr.

Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda

Die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gibt bekannt, dass entsprechend des Auftrages des Gesellschafters gemäß § 318 Abs. 1 HGB die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.01.2006 bis 31.12.2006 durch die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden durchgeführt wurde.

Die Prüfung erstreckte sich in der Anwendung von § 317 Abs. 1 HGB und unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Die Wirtschaftsprüfer, Her Nieweg und Frau Karnstedt, erteilten für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.

Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht liegen ab Datum dieser Veröffentlichung an den folgenden sieben Arbeitstagen in den Räumen der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda, L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme aus.

Faßl
Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH

Nach § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH verpflichtet, die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006 im Hoyerswerdaer Amtsblatt zu veröffentlichen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Steinebach & Partner GmbH wurde für das Wirtschaftsjahr 2006 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier auszugsweise gedruckt wird:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH bei einer Bilanzsumme von 275.690,91 EUR und einem

Jahresabschluss von 9.251,37 EUR für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht der Gesellschaft zum 31.12.2006 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Tzschirnerstraße 14a, 02625 Bautzen, im Sekretariat des Geschäftsführers in der Zeit vom 17.09.2007 bis 28.09.2007 öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 – 16-30 Uhr.

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Einladung zur 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Donnerstag, dem 13.09.2007, um 15.00 Uhr

im Schulungsraum der Hauptfeuerwache Hoyerswerda, Liselotte-Herrmann-Straße 89a, statt. Sie ist öffentlich.

S k o r a
Verbandsvorsitzender

Tagesordnung für die 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

<u>TOP</u>	<u>Thema</u>
1	Eröffnung
1.1	Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
1.2	Bestätigung der Tagesordnung
1.3	Niederschrift der 35. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.04.2007
1.4	Niederschrift der 3. außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 27.06.2007
2	<u>Öffentlicher Teil</u>
2.1	Bereichsplan für den Rettungsdienst 2008 / 2009
2.2	Durchführung des Auswahlverfahrens im Rettungsdienst gemäß § 31 SächsBRKG
2.3	Aufbau des Systems zur digitalen Alarmierung für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Landkreis Kamenz und in der Stadt Hoyerswerda
2.4	Sonstiges

Informationen

Sprechtag der Schiedsstelle der Stadt Hoyerswerda

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

**3. September 2007
in der Zeit von 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
im Haus 3**

im L.-Foucault-Gymnasium, Straße des Friedens 25/26, statt.

Die Bürger der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in

Strafrechtsangelegenheiten (z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden.

Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden.

Stadt Hoyerswerda
Schiedsstelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über die Stabstelle Rechtswesen/Controlling der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 79 gestellt werden.

Ausgabe neuer Hundesteuermarken

Vom 1. bis 30. September 2007 erfolgt die gebührenfreie Ausgabe der neuen Hundesteuermarken durch die Stadt Hoyerswerda.

Die Ausgabe der ab diesem Zeitpunkt gültigen Hundesteuermarken wird im Bereich Steuern des Amtes für Finanzen in der Schlossergasse 1 bzw. in den jeweiligen Ortsteilverwaltungen durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung) Hunde nur mit sichtbar befestigter **gültiger Steuermarke** umherlaufen oder ausgeführt werden dürfen bzw. Hundehalter diese auf Verlangen vorzeigen müssen.

Bei Feststellung des Verstoßes gegen die Hundesteuersatzung zieht dies die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach sich und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Die Hundehalter sind angehalten, die ab dem 1. Oktober 2007 gültigen Hundesteuermarken bei den o.g. Stellen in Empfang zu nehmen.

Kleinkläranlagenverordnung

Das Sächsische Staatministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat eine Verordnung zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung herausgegeben. Diese Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13. Juli 2007 Seite 281 veröffentlicht worden und kann in diesem nachgelesen werden bzw. im Internet unter <http://www.umweltdigital.de/nd/279674/vorschrift.html>.

Für Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ergeben sich Verpflichtungen dahingehend, dass bestimmte Unterlagen zu sammeln, aufzubewahren und in einem Betriebsbuch festzuhalten sind. Wir verweisen insbesondere darauf, dass sich die Pflicht zur

Führung des Betriebsbuches nicht nur auf biologische Kleinkläranlagen bezieht, sondern auch auf mechanische Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Der Umfang der aufzubewahrenden Daten ist in der Verordnung geregelt. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens drei Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube aufzubewahren. Bei Betreiberwechsel hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben. Das Betriebsbuch ist der Stadt Hoyerswerda als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft, dem Wartungsbetrieb und der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Stadt Hoyerswerda, voraussichtlich ab 1. Januar 2009 Landkreis Bautzen) auf Verlangen vorzulegen.

Für Auskünfte zur Kleinkläranlagenverordnung steht das Amt für Umweltschutz gern zur Verfügung.

Informationen

Altersjubilare im September 2007

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

Altersjubilare, 95 Jahre

Grugel, Franziska 04.09.1912
Franz-Liszt-Str. 19

Altersjubilare, 85 Jahre

Sell, Ingeburg 03.09.1922
Albert-Schweitzer-Str. 28

Stöckel, Günter 06.09.1922
Jan-Amos-Comenius-Str. 15

Rieger, Ingeborg 15.09.1922
Clara-Zetkin-Str. 3

Pinkau, Johanna 19.09.1922
Bautzener Allee 51

Fabich, Mathilde 24.09.1922
Straße des Friedens 5

Grundey, Irmgard 26.09.1922
Thomas-Müntzer-Str. 26A

Altena, Martha 27.09.1922
Erich-Weinert-Str. 45

Barg, Heinz 29.09.1922
OT Schwarzkollm
Petzerberg 9

Friedrich, Karlheinz 30.09.1922
Bautzener Allee 45

Altersjubilare, 80 Jahre

Jäger, Erika 01.09.1927
Erich-Weinert-Str. 40

Krautschick, Heinz 01.09.1927
Richard-Wagner-Str. 8

Lubosch, Ilse 02.09.1927
Konrad-Zuse-Str. 8

Schieback, Rosa 02.09.1927
OT Knappenrode
Bahnhofsweg 4A

Bandemer, Ilse 03.09.1927
Franz-Liszt-Str. 8

Lotze, Herbert 04.09.1927
Friedrich-Löffler-Str. 12

Scholz, Willi 04.09.1927
Rosa-Luxemburg-Str. 53

Koal, Ilse; 06.09.1927
Straße des Friedens 6

Kühn, Anna 08.09.1927
Rosa-Luxemburg-Str. 73

Stefaniak, Käthe 11.09.1927
Otto-Nagel-Str. 51

Schwarzbach, Ruth 16.09.1927
An der Thurne 7C

Hebick, Annelies 18.09.1927
Albert-Schweitzer-Str. 27

Prokein, Erna 19.09.1927
Richard-Wagner-Str. 5

Pech, Elsa 19.09.1927
OT Zeißig
Bautzener Str. 22

Nerlich, Lucia 20.09.1927
Steinbrückstr. 19

Albers, Rosemarie 21.09.1927
Thomas-Müntzer-Str. 26A

Rüdiger, Ursula 21.09.1927
Lilienthalstr. 1

Thannheiser, Irmgard 21.09.1927
Liselotte-Herrmann-Str. 22

Großmann, Christa 22.09.1927
Dresdener Straße 32

Friedl, Elfrieda 23.09.1927
Bautzener Allee 27

Lehmann, Hela 23.09.1927
Otto-Damerau-Str. 2

Süss, Ilse 23.09.1927
Lipezker Platz 2

Glombitza, Dorothea 25.09.1927
Albert-Schweitzer-Str. 71

Informationen

Touristinformation Hoyerswerda mit neuer DTV i-Marke

Seit dem 29. Juli 2007 ist es offiziell, die Touristinformation der Stadt Hoyerswerda ist eine von derzeit 17 Informationsstellen in Sachsen die eine Lizenz zur Nutzung der DTV i-Marke erworben hat.

Der Deutsche Tourismusverband e.V. (DTV) hat das Konzept der ATIS-Anerkennung (Anerkannte Touristinformationsstelle) grundlegend überarbeitet und mit der i-Marke ein modernes Markenkonzept für Touristinformationsstellen eingeführt.

Ziel der i-Marke ist es, deutschlandweit ein einheitliches und zeitgemäßes Qualitätssiegel zu etablieren.

Dieses Qualitätssiegel wird für 3 Jahre vergeben und unterliegt einer strengen Prüfung. Neben den 15 Mindestkriterien wurden in einer Vor-Ort-

Grundprüfung weitere 40 Kriterien überprüft (davon waren mindestens 67% zu erfüllen). Die Touristinformation Hoyerswerda hat damit die erste i-Marke im Lausitzer Seenland auf sächsischer Seite.

Ganzjährig steht sie Besuchern von Montag bis Sonntag 9-18 Uhr (April bis Sept.) bzw. 10-17 Uhr (Oktober bis März) zur Verfügung. Neben Informationen zum Lausitzer Seenland, der Stadt Hoyerswerda, der Krabatregion sowie der Ober- und Niederlausitz bietet die Touristinformation auch Gästebetreuung und -betreuung, Ticket- und Souvenirverkäufe an. Eine gezielte Schulung des Personals wurde durch die TGG "Lausitzer Seenland" in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Hoyerswerda organisiert um dem Qualitätsanspruch der i-Marke auf Dauer gerecht zu werden.

Strukturänderungen bei de Finanzämtern in Ostsachsen

Zum 24.09.2007 ändern sich die Zuständigkeiten der Finanzämter im ostsächsischen Raum.

Zu diesem Termin wird das Finanzamt Bischofswerda aufgelöst. Im Zusammenhang mit der Auflösung des Finanzamtes Bischofswerda findet eine Neustrukturierung der Finanzämter Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda statt. Damit werden für alle Bürger der Landkreise Kamenz, Bautzen und des Niederschlesischen Oberlausitzkreises sowie der kreisfreien Städte Hoyerswerda und Görlitz einfachere Verwaltungsstrukturen geschaffen. Die Zuständigkeitsgrenzen gleichen nunmehr den Landkreisgrenzen, unterschiedliche Ansprechpartner z. B. in Einkommen- und Kraftfahrzeugsteuerangelegenheiten werden zukünftig vermieden.

Für die nachfolgend aufgeführten Gemeinden wechselt die Zuständigkeit der Finanzämter:

- vom Finanzamt Dresden II wechseln an das Finanzamt Hoyerswerda die Gemeinden Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg und Wachau
- vom Finanzamt Bischofswerda wechseln an das Finanzamt Hoyerswerda die Gemeinden Brettnig-Hauswalde, Crostwitz, Elstra, Großnaundorf, Großröhrsdorf,

Haselbachtal, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Lichtenberg, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Schönteichen, Schwepnitz, Steina und Straßgräbchen

- vom Finanzamt Bischofswerda wechseln an das Finanzamt Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Burkau, Demitz-Thumitz, Frankenthal, Großharthau, Neukirch/Lausitz, Rammenau, Schmölln-Putzkau und Steingtwolmsdorf sowie
- vom Finanzamt Hoyerswerda wechseln an das Finanzamt Görlitz die Gemeinden Bad Muskau, Boxberg, Gablenz, Groß Düben, Krauschwitz, Rietschen, Schleife, Trebendorf, Uhyst, Weißkeißel und Weißwasser.

Für die Bürger, selbständig Tätigen, Gewerbetreibenden und Unternehmen sind die beteiligten Finanzämter nach der Neustrukturierung wie folgt zuständig:

Finanzamt Hoyerswerda:

- Landkreis Kamenz sowie der kreisfreien Stadt Hoyerswerda

Finanzamt Bautzen:

- Landkreis Bautzen
- Betriebsprüfung für die Finanzämter Bautzen, Hoyerswerda, Görlitz und Löbau

Informationen

Finanzamt Görlitz:

- Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis sowie der kreisfreien Stadt Görlitz.

Weiterhin wechselt im Rahmen der Umstrukturierung die Zuständigkeit für Grunderwerbsteuerfälle des Finanzamtes Dresden III für die Gemeinden Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg und Wachau an das Finanzamt Löbau.

Die von einem Zuständigkeitswechsel betroffenen

Steuerpflichtigen erhalten automatisch Ende September 2007 eine neue Steuernummer. Die Finanzämter Hoyerswerda, Bautzen und Görlitz sind weiterhin an den gewohnten Standorten zu erreichen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass jeder steuerlich erfasste Bürger bzw. jedes steuerlich erfasste Unternehmen eine gesonderte Benachrichtigung vom Finanzamt bekommt.

"Die zweisprachige Oberlausitz in multikonfessioneller Perspektive"

So lautet der Titel der diesjährigen wissenschaftliche Herbsttagung der Gesellschaft, die vom 2. bis 4. November 2007 in Bautzen - Schmochtitz stattfindet.

Die Tagung wird in enger Kooperation mit dem Sorbischen Institut Bautzen e.V. veranstaltet. Zur Eröffnung der Tagung am Freitag Abend stellt Herr Prof. Dr. Enno Bünz "Aspekte der

Kirchengeschichte der Oberlausitz" dar. Am Sonnabend erwartet die Zuhörer im Bischof-Benno-Haus in Schmochtitz ab 9.00 Uhr ein interessantes Vortragsprogramm. Mit einer Exkursion am Sonntag, die unter anderem den Bautzener Dom St. Petri und den Domschatz im Blickpunkt hat, wird die Tagung abgeschlossen. Das ausführliche Programm und die Möglichkeit der Anmeldung finden sie unter www.olgdw.de. Anmeldungen sine bitte bis zum 30. September 2007 an die Adresse der OLGdW, PF 300 740 in 02812 Görlitz zu richten.

Sachsen erkennt wie Brandenburg die gewachsene Bedeutung der B 96

Zu Beginn des Monats Juli wurde bekannt, dass die Brandenburgische Landesregierung anhand neuer Verkehrsprognosen ihre Straßenverkehrsplanungen korrigiert hat. Betrachtet wurde dabei auch die B 96 im Bereich Ruhland - Hoyerswerda. Es wurde festgestellt, dass die Bedeutung dieser Straße zugenommen hat, Investitionen in diese Verkehrsanbindung sollen vorrangig erfolgen.

Oberbürgermeister Stefan Skora hatte die Brandenburger Mitteilung zum Anlass genommen, Sachsens Wirtschaftsminister Thomas Jurk auf die neue Einschätzung der Brandenburger Seite hinzuweisen. Er bat den Minister, seinen Einfluss auf eine mögliche Beschleunigung der Sächsischen Planungen geltend zu machen und

unterstrich die Bedeutung des Ausbaus der B 96 sowohl als Autobahnzubringer für Hoyerswerda als auch als Ost-West-Verkehrsachse für die gesamte Region.

Am 8. August erreichte uns das Antwortschreiben aus dem Wirtschaftsministerium. Darin wird betont, dass man sich der Bedeutung der „Maßnahme B 96“ wohl bewusst ist und dass geplant ist, das länderübergreifende Raumordnungsverfahren noch in diesem Jahr einzuleiten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Vorplanung und das Planfeststellungsverfahren.

Eine Aussage zum Baubeginn oder zur Verkehrsfreigabe des Autobahnzubringers wurde im Schreiben allerdings nicht getroffen. „Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich“, heißt es.

Informationen

Störendes Grün im Stadtgebiet

Oft erreichen uns Hinweise von Bürgern zu Grünflächen im Bereich der Stadt Hoyerswerda. Heute handelte es sich konkret um eine Fläche, entlang der Bahnhofsallee in der Altstadt. (Straße zwischen Bahnhof und Bahnschranke im Bereich der Dresdner Straße).

„Dort steht das Gras so hoch, dass kann man einfach nicht mehr hinnehmen“, so die Meinung der Anwohner. Die Prüfung der Kollegen im Baubetriebshof/ Grünflächenamt ergab: Diese Fläche gehört nicht der Stadt, Eigentümer, und damit allein verantwortlich, ist die DB Netz, einer Tochtergesellschaft der Bahn AG.

Die Recherche bei den dort verantwortlichen Mitarbeitern ergab leider noch keine Lösung des Problems. „Die DB Netz verwaltet 1000e von Splitterflächen, die Zuständigkeiten sind durch die verschiedenen Ausgründungen mehr als kompliziert. Es können entweder nur sehr große

Flächen gepflegt werden oder man wird tätig, wenn Gefahr im Verzug ist“, lautete die Antwort.

Beides trifft auf den etwa 2 m breiten Streifen entlang der Bahnhofsallee nicht zu.

Da die Flächen uns nicht gehören, darf die Stadt in diesem Bereich nicht tätig werden. Dies gilt auch für eine große Zahl von Grünanlagen und Splitterflächen im gesamten Stadtgebiet. Auch hier muss oft geprüft werden, ob die Fläche der Stadt, den Großvermietern oder einer Privatperson gehört.

Wir sind uns bewusst und mit den Bürgern darüber einig, dass solche Auskünfte nicht befriedigen können, weil sie das Problem nicht lösen.

Im Interesse einer sauberen Stadt sucht man im Grünflächenamt /Baubetriebshof in diesem und ähnlichen Fällen nach Möglichkeiten, solchen „wilden Ecken“ im Stadtgebiet dauerhaft entgegen zu wirken.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Bernd Wiemer

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.